

Wir unabhängigen Bürger Westerburger/-Land e.V. WuB

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Wir unabhängigen Bürger Westerburger/-Land e.V. WuB.....	1
Satzung.....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck, Aufgaben.....	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7 Organe des Vereins.....	3
§ 8 Vorstand.....	3
§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes.....	3
§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	4
§ 11 Sitzungen und Beschlüsse	4
§ 12 Jahreshauptversammlung (JHV) / Mitgliederversammlungen.....	4
§ 13 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung.....	5
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 15 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung (JHV).....	5
§ 16 Auflösung des Vereins.....	6
Postanschrift.....	6
Anschriften der Vorstandsmitglieder:.....	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein (die Wählergemeinschaft) führt den Namen:

Wir unabhängigen Bürger Westerburger /-Land e.V. -WuB-

2. Der Verein hat seinen Sitz in 56457 Westerburg
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die kommunalpolitische Betätigung in der Stadt und Verbandsgemeinde Westerburg.
2. Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu den kommunalen Vertretungen gilt das jeweilige Wahlgesetz (KWG) in Verbindung mit der Verordnung (KWO) sowie § 15 (5) dieser Satzung. Die Abstimmung muss in geheimer Wahl erfolgen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Sozialstation in 56457 Westerburg.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung (JHV) Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund entsprechend einer fristlosen Kündigung wird dadurch nicht beeinträchtigt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen wer-

den. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die JHV einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge wird durch die JHV festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich die programmatischen Inhalte des Vereins zu vertreten.
2. Die Mitglieder haben die gewählten Mandatsträger zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben Antragsrecht bei der JHV.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Jahreshauptversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Einer der Stellvertreter ist zugleich Pressereferent.

2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden / Stellvertretenden Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Gewählte Ratsmitglieder sind mit Stimmrecht kooptiert.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht

durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der JHV, der Mitgliederversammlungen, sowie der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der JHV und der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereiten des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand einen Beschluss herbeizuführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der JHV in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet (soll) jeweils im I. Quartal des Jahres mit einer ungeraden Zahl (1993,-95,-97,...) statt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt, wobei eine Amtsniederlegung jederzeit möglich ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des den Vorsitz führenden Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Jahreshauptversammlung (JHV) / Mitgliederversammlungen

1. In der JHV / Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

2. Die JHV ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlassung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die JHV (ordentliche Mitgliederversammlung) stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie wird 2 Wochen vor dem Sitzungstermin im Amtsblatt angekündigt, zusätzlich erfolgt (spätestens 1 Woche vor der Sitzung) eine schriftliche Einladung unter Angabe des Sitzungsortes mit Uhrzeit und der Tagesordnung an alle Mitglieder.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer JHV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der JHV die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der JHV gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Die JHV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Sind Vorsitzender und die Stellvertreter verhindert, so obliegt die Versammlungsleitung dem „zeitältesten Vorstandsmitglied“.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss (drei Personen) übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wobei die Wahl der Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl zu erfolgen hat (§ 10 (1)). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt hat.
3. Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
4. Die JHV fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der JHV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung (JHV) oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 (4)).
2. Falls die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie ein Stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Sozialstation in 56457 Westerburg (§2 (5)).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Postanschrift

Wir unabhängigen Bürger
Westerburger/ -Land e.V.
Lindenstraße 19
56457 Westerburg

Anschriften der Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende: Roswitha Flender
Lindenstraße 19
56457 Westerburg
02663 – 3941
r.flender@wub-westerburg.de

Stv. Vorsitzender Ramon Garcia-Scholz
Bahnhofstraße 10a
56457 Westerburg
02663 – 4814
ramongarcia@kabelmail.de

Stv. Vorsitzender Andreas Schlimm
Adolfstraße 39
56457 Westerburg
02663 – 917514
superschlimm@web.de

Schatzmeister Irene Biller
Steinbitz 10
56457 Westerburg
02663 – 2256
irene.biller@freenet.de

Schriftführer Andreas Heinz
Lessingstraße 2
56457 Westerburg
02663 – 2957066
info@wub-westerburg.de

Westerburg im März 2015